

NO JUSTICE – NO PEACE!

Daniel Loick unterzieht in einer umfassenden Studie zur Genese des liberalen Souveränitätsbegriffs das Konzept einer grundlegenden Kritik. Er stellt sich der Herausforderung, Gesellschaftlichkeit in einer Weise neu zu denken, in der das Moment der Gewalt nicht mehr dem Grundgerüst eingeschrieben ist und attackiert damit den liberal-demokratischen Rechtsstaat in seiner Festung.

Die Kampfansage an die Polizei „No justice – no peace!“ ist auf Demonstrationen häufig zu hören, insbesondere wenn diese gewaltvoll in Demonstrationen eingreift und sich auf ihre Macht als ausübendes Organ des staatlichen Gewaltmonopols stützt. Empörung provoziert das Vorgehen besonders in liberalen Demokratien, wo sich die Spannung zwischen den gesetzten Normen und ihrer Auslegung deutlich zeigt. Kritik wird aber weitgehend an der „Verhältnismäßigkeit“ des polizeilichen Vorgehens geübt, also am konkreten Verhalten der Polizei. Dass staatliche Institutionen prinzipiell berechtigt sind, Gewalt anzuwenden, wird nicht in Frage gestellt. Denn ein Rechtssystem ohne Zwang und damit Sanktionsmöglichkeiten scheint unvorstellbar.

Daniel Loick findet diesen Zusammenhang nicht selbstverständlich und stellt das Verhältnis von Recht und Zwang als konstitutiven Bestandteil liberaler Politik- und Souveränitätsvorstellungen grundlegend in Frage. Er entwickelt eine kritische Theorie der Souveränität, die nicht zwischen vernünftiger, legitimer und unvernünftiger, illegitimer Gewalt mit Recht unterscheidet. Das bedeutet keine Verabschiedung vom Recht, sondern die Entwicklung eines Rechts ohne Souveränität, die getragen wird von der Frage, wie das gesellschaftliche Gewaltaufkommen, politische Ausgrenzung sowie Repression reduziert werden können. Die Beantwortung sieht Loick einzig in der Überwindung konventioneller Formen staatlicher Herrschaft ermöglicht, da ihnen der Rechtszwang eingeschrieben ist.

Die Ironie der Souveränität

Diese konventionellen Herrschaftsformen gründen ideengeschichtlich in den traditionellen Souveränitätsbegriffen und haben die Genese westlich-abendländischer Demokratien maßgeblich geprägt. Loick spürt die den Begriffen inhärenten Ironien auf und ordnet sich in die Tradition der kritischen Theorie ein. Was Horkheimer und Adorno für die Geschichte der instrumentellen Rationalität zeigten, versucht Loick für die Geschichte des Politischen nachzuweisen: dass der Versuch der „Gewalt der Natur“¹ zu entrinnen und die Gesell-

schaft nach vernünftigen Prinzipien einzurichten, stets begleitet war vom unbewussten Umschlag der emanzipatorischen Forderungen in ihr Gegenteil. Dabei haben immer „ausgerechnet die Mittel, die das Handlungsgelingen sicherstellen sollten, (...) die Gelingensbedingungen unterminiert“.²

Solchen Momenten des Umschlags geht Loick in den traditionellen Souveränitätstheorien von Jean Bodin, Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau sowie Immanuel Kant nach. Sie eint das Ziel, mit Hilfe eines rationalen Diskurses soziale Konflikte zu befrieden und durch die Einsetzung eines Souveräns eine rechtlich-legitime Basis für Gesellschaften zu schaffen. Auf luzide Weise zeigt Loick, dass das Moment der Gewalt nicht wie postuliert aus den Theorien verschwunden ist, sondern lediglich eine „legitimierende Veredelung“³ und damit Verdeckung erfahren hat. Deutlich wird das an der Hobbschen Vertragsfigur von staatlichen Herrschaftsansprüchen. Hinter den Finanzbeamten_innen kommen versteckte Räuber_innen zum Vorschein: „Erst seit es Finanzbeamten_innen gibt, halten die Menschen den Räuber für unmoralisch; aber jede Finanzbeamtin war ursprünglich ein Räuber, der seine Macht durch die Zustimmung der Beraubten verstetigt hat.“⁴

Diese ironischen Absurditäten werden von den Theorien nicht gesehen, da sie „Scheuklappen“ tragen den eigenen Prämissen gegenüber und gegebene gesellschaftliche Verhältnisse notwendig affirmieren.⁵

Die waltende gewaltlose Gewalt

Loick stützt sich im Weiteren auf kritische Theorien der Souveränität, um die „ganze Batterie der Rechtsgewalten“⁶ einer systematischen Kritik zu unterziehen. Sein Hauptanknüpfungspunkt ist Walter Benjamin mit seinem Aufsatz Kritik der Gewalt. Loick drückt seinen Finger allerdings noch etwas tiefer in die Wunden liberaler Rechtsstaatlichkeit. Er entlarvt das Recht, und arbeitet neben den von Benjamin bereits genannten rechtssetzenden und rechterhaltenden immanenten Gewalten drei weitere heraus: die rechtsvorenhaltende, die rechtsinterpretierende sowie die rechtsspaltende Gewalt. Im Folgenden zeigt Loick in Auseinandersetzung mit einer Reihe kritischer Gesellschaftstheoretiker_innen die jeweilige Gewaltförmigkeit auf und höhlt den liberal-demokratischen Rechtsstaat von innen aus; es wird deutlich, dass er aufgrund seiner Voraussetzungen die eigenen Prämissen einer gerechten Gesellschaft mit freien und gleichen Individuen gar nicht erfüllen kann.

Angefangen bei der staatlichen Setzung des Rechts, raubt sie den Individuen durch ihren autoritären Charakter die Möglichkeit, soziale Konflikte selbstbestimmt zu lösen und lässt das Potential menschlicher Kollektivität einfrieren; der Staat wird so zu einem „abgesonderte(n) Fetisch“⁷ und den Menschen gegenüber fremd. Auch

die staaterhaltenden Praxen, wie die Polizei, erhalten den Schein einer Natürlichkeit, den Loick ihnen nimmt, wenn er mit Benjamin feststellt, dass die Legitimität der Gewalt als Mittel niemals bereits durch die Legitimität des Rechts als Zweck mit beantwortet sei. Hier wie an anderer Stelle bleibt Loick nicht einem rechtsphilosophischen Diskurs verhaftet, sondern bringt normative Implikationen klar auf den Punkt: „Solange eine Gesellschaft sich eine Institution leistet, die das soziale Leben prinzipiell mit Gewalt durchzieht, wird sie auf die Entwicklung gewaltloser Interaktionsmöglichkeiten nicht hoffen können.“⁸

Politische Schlagkraft hat auch der Rückgriff auf Agamben, der zeigt, dass mit Souveränität immer ein Ausschluss einher geht und bestimmten Individuen der Zugriff auf das Recht systematisch vorenthalten wird. Diese, mit Agambens Worten, Ausnahme ist elementarer Bestandteil des Politischen und braucht die Souveränität für ihre Grenzziehung. Ein ähnliches Moment der Willkür wird in der Interpretation der Gesetzestexte durch Richter_innen sichtbar. Schließlich entzieht Loick dem bürgerlichen Versprechen nach Gleichheit die Grundlage, wenn er feststellt, dass ihm aufgrund seines Allgemeinheitsanspruchs ein rechtsspaltender Charakter innewohnt. Denn abstrakte Gleichheit bekommt konkrete Ungleichheit nicht in den Blick und bringt sie unbewusst immer wieder hervor. Feministische Souveränitätskritiken haben dies für real existierende Geschlechterdifferenzen gezeigt, indem sie den Staat vergeschlechtlichen und das vermeintlich universelle Konzept der Staatsbürgerschaft als strukturell männlich dechiffrierten; spezifische Erfahrungen von Frauen bleiben da unberücksichtigt.

Postsouveränität mit anarchistischer Brille

Für Loick bedeutet die Studie auch die Suche nach alternativen Politikformen, die ein „Leben ohne Souveränität – jenseits, aber auch diesseits des traditionellen Nationalstaats“⁹ ermöglichen. Seine Verpflichtung gegenüber antitotalitären und anarchistischen Konzepten wird immer wieder deutlich, besonders bei Marx. Zentral ist hier sein Kommunismus-Begriff, jedoch in Abgrenzung zu vielen anderen marxistischen Staatstheoretiker_innen. Zwar ist auch für Loick die Realisierung der „genuine(n) Sozialität des Sozialen“¹⁰ nur denkbar mit einer Überwindung kapitalistischer Produktionsweise, nicht aber unter Anrufung irgendeiner Staatlichkeit. Vielmehr geht es ihm um „die wirkliche Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt“¹¹ und welche das souveräne Institut insgesamt disloziert. Marx und Foucault sind sich in dieser Lesart nichthierarchischer Gemeinschaftlichkeit vielleicht gar nicht so fern, ging es Foucault doch auch um die Initiierung menschlicher Gestaltungsoptionen durch die systematische Abwendung vom Souverän.

Beispiele für postsouveränes politisches Handeln sieht Loick auch im Räteprinzip oder dem Generalstreik. Hier realisiert sich eine „Virtuosität des Politischen“¹², ohne Maßstab von Richtigkeit oder Wahrheit, und in der die Rückenteignung kollektiver Potentiale sowie kommunikative Prozesse im Mittelpunkt stehen. Es erfolgt keine neue Setzung des Rechts, sondern vielmehr seine „Ent-Setzung“¹³, die Raum lässt für die Spezifik individueller Erfahrungen. Solch ein

„Rückzug vom Staat“¹⁴ und die Etablierung nicht-staatlicher Formen von Solidarität ist nach Loick durchaus bereits unter gegenwärtigen Verhältnissen möglich.

Die Studie mündet in der Ausarbeitung eines Rechts, das befreit ist vom Prinzip der Souveränität, und damit auch von seiner prinzipiellen Gewaltförmigkeit. Maßgebliche Orientierung bietet ihm dabei das Judentum mit der Tradition eines Rechts ohne Rechtszwang und das stets in Distanz zum Staat praktiziert wurde. Als gerecht wird ein Gesetz dann verstanden, wenn die Menschen sich von sich aus zu ihm ins Verhältnis setzen, so Benjamin. Loick sieht ein solches Gesetz einzig in einer radikal demokratischen Gesellschaft ermöglicht, entledigt von transzendentalen und religiösen Grundlagen. Bindungskraft übt hier stattdessen, mit Habermas, die Sprache aus, durch kommunikatives Handeln und radikaler Partizipation. Anders aber als Habermas riskiert Loick die Offenheit der Sprache und führt keine Zwangsbefugnis im Sinne rechtlicher Setzungen ein. Eine freie, postsouveräne Gesellschaft wäre damit nicht zugleich eine versöhnte; sie müsste Dissidenz riskieren.

Ein solcher Modus des Politischen verspricht viel (Veränderungs-)Kraft; für emanzipatorische Kämpfe und der Entgegnung von Ohnmacht eine wichtige Motivationsquelle.

Es enthält aber auch die latente Gefahr einer Überbewertung, besonders bei der Frage materieller Ungleichheiten. Für linke Souveränitätskritiken bleibt Loicks Studie aber sicher ein wichtiger Beitrag, da sie die Konzepte von Souveränität, Gewalt und Rechtszwang in ihrer historischen Entwicklung umfassend nachzeichnet und sie von ihrer Natürlichkeit entkleidet. Nicht zuletzt überzeugt sie aber in der Einsicht, dass wir sowohl für subjektives wie für gesellschaftliches Glück und Freisein Souveränität einbüßen müssen.

Anna Steenblock

Daniel Loick, Kritik der Souveränität, Campus Verlag, Frankfurt a. M. 2012, 346 S., 34,90 €.



Campus

Cover: Campus Verlag

¹ Max Horkheimer und Theodor W. Adorno, Dialektik der Aufklärung, 1944, zitiert nach Daniel Loick, Kritik der Souveränität, 2012, 20.

² Loick (Fn. 1), 142.

³ Ebenda, 20.

⁴ Ebenda, 82.

⁵ Ebenda, 142.

⁶ Ebenda, 275.

⁷ Ebenda, 180.

⁸ Ebenda, 194.

⁹ Ebenda, 310.

¹⁰ Ebenda, 180.

¹¹ Marx, MEW 3, zitiert nach Loick (Fn. 1), 166.

¹² Loick (Fn. 1), 178.

¹³ Ebenda, 275 f., siehe auch 281, 181.

¹⁴ Ebenda, 265.